

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Gierer Streuwiese“ in der Gemeinde Roßleithen als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Auf Grund des § 15 Abs. 2 und des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 109/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Gierer Streuwiese“ in der Gemeinde Roßleithen, politischer Bezirk Kirchdorf, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen sind die Grenzen des Naturschutzgebiets durch den Plan im Maßstab 1: 1.500 (Anlage 1) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 17 Abs. 4 Oö. NSchG. 1982 sind folgende Eingriffe gestattet:

- a) das Betreten durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, durch von ihnen Beauftragte sowie durch die Jagd ausübungsberechtigten zum Zwecke der Nachsuche;
- b) das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- c) Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzgebietes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, insbesondere die Entfernung von Gehölzen aus den Wiesenbereichen;
- d) die landwirtschaftliche Nutzung in Form der einmaligen Mahd der Streuwiesen nach dem 15. August;
- e) Instandhaltungsmaßnahmen an bestehenden Leitungsmasten im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- f) die Instandhaltung des Gunstbaches zum Zwecke der Abflusertüchtigung;
- g) Maßnahmen zur Ableitung der Drainagewässer aus den umliegenden Wirtschaftswiesen, sofern damit keine Entwässerung des Schutzgebietes bewirkt wird.

§ 3

Langfristiges Ziel des Landschaftspflegeplans und der Pflegemaßnahmen gemäß § 4 ist, die seltene Vielfalt an Feuchtwiesenarten der „Gierer Streuwiese“ durch eine regelmäßige späte Mahd dauerhaft zu erhalten.

§ 4

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NSchG 2001 werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Es ist eine jährliche Streumahd nach dem 15. August eines jeden Jahres durchzuführen, das Mähgut zu heuen und anschließend abzutransportieren; falls ein Heuen aus Witterungsgründen nicht möglich ist, ist das Mähgut sofort, spätestens jedoch drei Tage nach der Mahd abzutransportieren.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die „Gierer Streuwiese“ als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl. Nr. 40/1995, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen